



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863
BESCHLUSS-NR. 2024-130
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**
00.05 Stadtparlament (Legislative)
00.05.08 Parlamentarische Vorstösse

BETRIFFT **Dringliche Interpellation, Daniel Huber, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Kreditbewilligung neue Geschäftsräume für den Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung zu Händen des Stadtparlamentes**

VORSTOSS

Daniel Huber, SVP, Mitglied Stadtparlament, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 24. Mai 2024 nachfolgende dringliche Interpellation bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes (STAPA-Geschäft-Nr. 2024/064) ein:

Am 9. Februar 2020 haben alle Zweckverbandsgemeinden an der Urne mit 5'025 Ja zu 11'281 Nein-Stimmen den Antrag abgelehnt, den Sozialdienst am Standort Pfäffikon (SDBP) zusammenzulegen um neue Räumlichkeiten an der Sophie-Guyer-Str. 9 für CHF 320'000 zu mieten.

Anschliessend haben die Verantwortlichen des Zweckverbandes ein Vorgehen gewählt, das zum Ziel hatte, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger absichtlich von weiteren Entscheidungen auszuschliessen und so zu umgehen. Dies obwohl, das Gemeindeamt laut Protokoll vom 28.01.2021 darauf hingewiesen hat, dass das Vorgehen rechtlich nicht korrekt ist.

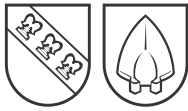
Gegen den am 20.11.2023 publizierten Beschluss des Zweckverbandes wurde durch mich eine Stimmrechtsbeschwerde erhoben. In seinem Beschluss vom 8. April 2024 hat der Bezirksrat festgestellt, dass mehrfach gegen das Gesetz verstossen wurde und die Beschlüsse des Zweckverbandes aufzuheben sind.

In diesen Beschlüssen waren auch 10 Gemeindeexekutiven involviert. 6 Exekutiven und die zuständige RPK von Pfäffikon haben das gesetzeswidrige Vorgehen gutgeheissen.

Zudem stellte der Bezirksrat in seinem Beschluss vom 8. April 2024 unter Pkt. 4.3.5 fest, dass der Entscheid des Bezirkrates vom 29.11.2021 zum Beschluss des Zweckverbandes, einen Teil der Räumlichkeiten zu beziehen, zu korrigieren sei. Auch dieser Beschluss hätte dem Volk vorgelegt werden müssen.

Es ist unverständlich und nicht akzeptabel, dass seitens der Geschäftsleitung unter dem Präsidium von Gemeinderat Lukas Weiss aus Pfäffikon, den Gremien des Zweckverbandes Anträge unterbreitet wurden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Zudem ist es unhaltbar, dass der Präsident des SDBP, Lukas Weiss, das eigene Vorgehen im Zürcher Oberländer vom 20. Oktober 2023 als «extrem hässlich» bezeichnet und dies damit begründet, dass es «einfach nicht anders gehe». Dieses Vorgehen ist höchst bedenklich und wirft viele Fragen auf, die es zu klären gilt.

Ich bitte den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:



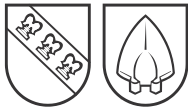
BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

1. Wann wurde der Stadtrat darüber informiert, dass der Geschäftsleitende Ausschuss des Sozialdienstes des Bezirk Pfäffikon die etappierte Bezugsstrategie bevorzugt. Im Protokoll der Strategie und Arbeitsgruppe Geschäftsräume sdbp vom 25.03.2021 steht: «Der GLA kam zu folgendem Schluss: Die Chancen, dass eine Mehrheit der Bezirksgemeinden einem etappierten Einzug in die Geschäftsräume an der Sophie-Guyer-Str. 9 zustimmt, wird als wesentlich höher eingeschätzt als eine neuerliche Abstimmung an der Urne mit demselben Objekt zu gewinnen.»?
2. Das Gemeindeamt hat dem Sozialdienst laut Protokoll vom 28.01.2021 mitgeteilt, dass die Zusammenlegung der Geschäftsräume an einen neuen Standort eine neue Ausgabe bedeute und somit eine Urnenabstimmung zur Folge habe. Im gleichen Protokoll wird festgehalten: «Eine zweite Urnenabstimmung zum Objekt Sophie-Guyer-Strasse wird von der Arbeitsgruppe verworfen.» Wie kommt es, dass die Verbandsgemeinden dieses rechtswidrige Verhalten nicht verhindert haben?
3. Wie beurteilt der Stadtrat das Vorgehen des Geschäftsleitenden Ausschuss des Sozialdienstes in sachlicher, fachlicher, politischer und moralischer Hinsicht, in dem er vorsätzlich eine Urnenabstimmung umgangen hat, trotz protokollierter Mahnungen (28.01.2021) aus dem Gemeindeamt?
4. Wie kommt es, dass fachkompetente Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschuss des Sozialdienstes absichtlich (siehe Beschluss Bezirksrat vom 08.04.2024 Pkt. 4.4.1) gegen geltendes Recht verstossen?
5. Bürger, die gegen das geltende Gesetz verstossen, werden dafür rechtlich belangt. Was sind die politischen oder rechtlichen Konsequenzen für die Personen, die diesen Entscheid wesentlich mitverantwortet haben?
6. Welches sind die Kostenfolgen (inkl. Sitzungsgelder, Anwaltskosten, Beratungskosten) aufgrund des Vorgehens zwischen dem Volksentscheid vom 9. Februar 2020 und dem Entscheid des Bezirksrates vom 8. April 2024? Ich bitte den Stadtrat diese beim Zweckverband abzuholen.
7. Wie können sich zukünftig Gemeinden und Bevölkerungen auf eine sorgfältige Auftragerfüllung durch den Zweckverband Soziales verlassen, wenn in einem so einfachen Geschäft die Rechtsgrundlagen absichtlich nicht eingehalten werden?
8. Was unternimmt der Stadtrat von Illnau-Effretikon um das Vertrauen zwischen dem SDBP, den Gemeinden und der Bevölkerung wiederherzustellen?
9. Die Statuten des Sozialdienstes des Bezirk Pfäffikon sind nicht gesamtheitlich durch den Regierungsrat des Kantons Zürich abgenommen. Ist der Stadtrat bereit, die Statuten nach nun 7 Jahren endlich anzupassen, damit diese gesamtheitlich durch den Regierungsrat bewilligt werden können?
10. Das Amtliche Publikationsorgan des Sozialdienstes ist dessen eigene Website. Um auf Beschlüsse, wie jenen zur rechtswidrigen Raumzusammenlegung reagieren zu können, stehen den Bürgern laut Gemeindegesetz nur gerade 5 Tage bis zur Einreichung der Beschwerde zu. Erachtet der Stadtrat den Publikationsstandort Website als bürgerfreundlich? Wenn nein, wann wird durch eine Anpassung der Statuten sichergestellt, dass die Publikationen im digitalen Amtsblatt «ePublikation.ch» erfasst werden?
11. Die Firma Federas erstellte im Auftrag vom Zweckverband sdbp eine Studie zur benötigten Raumfläche des Sozialdienstes bei einer Zusammenlegung der Geschäftsstellen. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die für 28 Mitarbeitende errechnete Raumgrösse von 610 m² Büro- und 100 m² Archivfläche ausreichen sollte, um die Aufgaben des Sozialdienstes zu erfüllen, oder unterstützt er das Konzept des Sozialdienstes, welches mit 1047 m² eine Fläche von 147 % dieser Studie ausweist?



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

12. Auf Antrag von RR Neukom hat der Regierungsrat das Reglement für die Büroflächen der kantonalen Verwaltung geändert und den Bedarf pro angestellte Person um 20 % gekürzt. Er begründet dies mit vermehrtem Home-Office, Desk-Sharing und weiteren modernen Zusammenarbeitsvarianten. Wie wird der Flächenanspruch des Sozialdienstes in diesem Licht begründet? Laut Stellenetat sind 22 Stellen auf 28 Personen verteilt, 15 der 28 Personen sind mit Admin/Sekretariat/Buchhaltung und ein Praktikant bezeichnet.
13. Welche Alternativen wären anstelle eines Zweckverbands möglich, um die Dienstleistungen Sozialdienst und Suchtprävention erbringen zu können?



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

URHEBER: Daniel Huber, SVP, Mitglied Stadtparlament

MITUNTERZEICHNENDE:
Lukas Bosshard, SVP, Mitglied Stadtparlament
Yves Cornioley, SVP, Mitglied Stadtparlament
Stefan Eichenberger, FDP, Mitglied Stadtparlament
Dominic Erni, FDP, Mitglied Stadtparlament
Stefan Fässler, FDP, Mitglied Stadtparlament
Thomas Hildebrand, FDP, Mitglied Stadtparlament
Luc Jacquat, SVP, Mitglied Stadtparlament
Urban Jordan, SVP, Mitglied Stadtparlament
Roger Kessler, SVP, Mitglied Stadtparlament
Tamara Kuhn, SVP, Mitglied Stadtparlament
Lukas Morf, JLIE, Mitglied Stadtparlament
Katharina Morf, FDP, Mitglied Stadtparlament
Thomas Schumacher, SVP, Mitglied Stadtparlament

EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG: 24.05.2024

FRIST: 24.09.2024



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

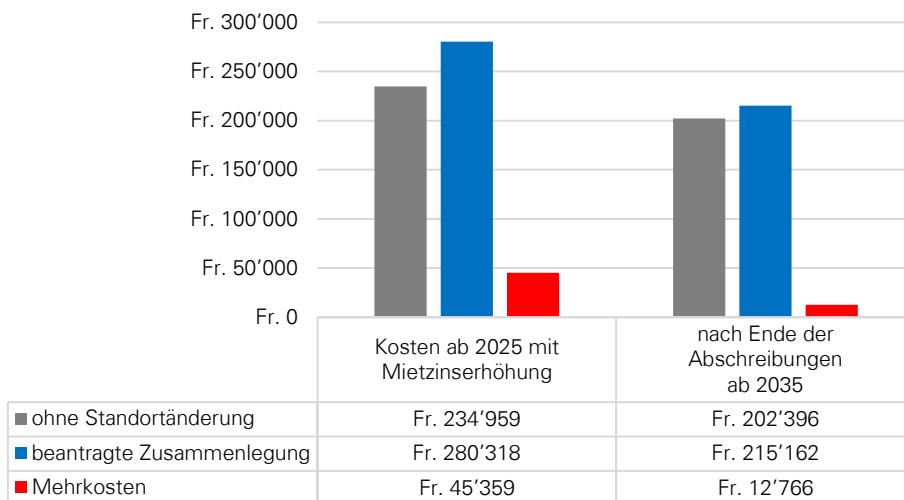
ANTWORTET WIE FOLGT:

VORBEMERKUNGEN

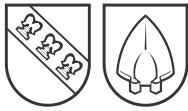
Der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon umfasst alle Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon. Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung von Erwachsenen nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet und vollzieht. Der Zweckverband führt zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Pfäffikon. Diese erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen. Sitz des Zweckverbandes ist Pfäffikon. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in Illnau angesiedelt, der Sozialdienst belegt Räumlichkeiten an der Hörnlistrasse 71 und an der Sophie-Guyer-Strasse 9 in Pfäffikon.

Die Legislative des Zweckverbandes bilden die Stimmberechtigten und die Exekutiven der Verbandsgemeinden, während der Verbandsvorstand Exekutivorgan des Zweckverbandes ist. Dieser setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Stadt Illnau-Effretikon ist darin durch Brigitte Rösli, Stadträtin Ressort Gesellschaft, und Stadtschreiber Peter Wettstein vertreten. Letzterer wurde durch den Verbandsvorstand in den fünfköpfigen geschäftsleitenden Ausschuss des Verbandsvorstandes gewählt, der die operativen Geschäfte begleitet und die Anträge an den Verbandsvorstand vorbereitet. Präsident des Verbandsvorstandes ist seit Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 Lukas Weiss, Gemeinderat von Pfäffikon. Zuv hatte Barbara Schmid, Gemeinderätin von Russikon, diese Funktion inne.

Die nachstehende Grafik zeigt auf, wie sich die Mietkosten ohne Standortänderung der Räumlichkeiten des Sozialdienstes in Pfäffikon und der geplanten Zusammenlegung an der Sophie-Guyer-Strasse in Pfäffikon entwickeln werden:



In den Kosten ab 2025 enthalten ist die durch den Kanton Zürich als Liegenschafteneigentümerin angekündigte Mietzinserhöhung von Fr. 24'670.- für den bisherigen Standort an der Hörnlistrasse 71 in Pfäffikon.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

Die Kosten des Zweckverbandes bestehen zu rund 75 % aus Personalkosten. Die Raumkosten entsprechen rund 5.5 % der Gesamtkosten.

Berufsbeistände arbeiten heute in einem schwierigen, anspruchsvollen Umfeld. Ihre Aufgaben sind gesetzlich genau geregelt. Der Arbeitskräftemangel in diesem Bereich ist noch deutlicher spürbar als sonst im Sozialbereich bei den Gemeinden. Jeder Personalwechsel ist mit hohem finanziellem und gleichzeitig hohem administrativem Mehraufwand verbunden. Die Klienten müssen sich an eine neue Person gewöhnen. Den Klienten wurde nicht ohne Grund teilweise oder ganz die Handlungsfähigkeit entzogen. Die Sicherheitsmassnahmen in den Büroräumlichkeiten sind daher sehr hoch ausgestaltet.

Der Stadtrat hat sich für eine gute Lösung eingesetzt und bedauert, dass in beinahe allen Bezirksgemeinden politisch gegen den Sozialdienst agiert wird. Dies führt auch bei Mitarbeitenden und Klienten zu Verunsicherungen.

ZUR FRAGE 1:

Wann wurde der Stadtrat darüber informiert, dass der Geschäftsleitende Ausschuss des Sozialdienstes des Bezirk Pfäffikon die etappierte Bezugsstrategie bevorzugt. Im Protokoll der Strategie und Arbeitsgruppe Geschäftsräume sdbp vom 25.03.2021 steht: «Der GLA kam zu folgendem Schluss: Die Chancen, dass eine Mehrheit der Bezirksgemeinden einem etappierten Einzug in die Geschäftsräume an der Sophie-Guyer-Str. 9 zustimmt, wird als wesentlich höher eingeschätzt als eine neuerliche Abstimmung an der Urne mit demselben Objekt zu gewinnen.»?

Die Delegierten der Stadt Illnau-Effretikon wurden mit Versand der Einladung am 6. April 2021 informiert. Am 16. April 2021 fand die Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Der Stadtrat nimmt keine Einsicht in die Protokolle des Zweckverbandes. Er wird mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über den Geschäftsgang des Zweckverbandes orientiert.

ZUR FRAGE 2:

Das Gemeindeamt hat dem Sozialdienst laut Protokoll vom 28.01.2021 mitgeteilt, dass die Zusammenlegung der Geschäftsräume an einen neuen Standort eine neue Ausgabe bedeute und somit eine Urnenabstimmung zur Folge habe. Im gleichen Protokoll wird festgehalten: «Eine zweite Urnenabstimmung zum Objekt Sophie-Guyer-Strasse wird von der Arbeitsgruppe verworfen.» Wie kommt es, dass die Verbandsgemeinden dieses rechtswidrige Verhalten nicht verhindert haben?

Der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Diese Fragen entscheiden die Delegierten im Verbandsvorstand.

ZUR FRAGE 3:

Wie beurteilt der Stadtrat das Vorgehen des Geschäftsleitenden Ausschusses des Sozialdienstes in sachlicher, fachlicher, politischer und moralischer Hinsicht, in dem er vorsätzlich eine Urnenabstimmung umgangen hat, trotz protokollierter Mahnungen (28.01.2021) aus dem Gemeindeamt?

Der Stadtrat kann dazu keine Stellungnahme abgeben, da der Zweckverband über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Organe des Zweckverbandes sind nach den Prinzipien des Milizsystems besetzt.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

ZUR FRAGE 4:

Wie kommt es, dass fachkompetente Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschuss des Sozialdienstes absichtlich (siehe Beschluss Bezirksrat vom 08.04.2024 Pkt. 4.4.1) gegen geltendes Recht verstossen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

ZUR FRAGE 5:

Bürger, die gegen das geltende Gesetz verstossen, werden dafür rechtlich belangt. Was sind die politischen oder rechtlichen Konsequenzen für die Personen, die diesen Entscheid wesentlich mitverantwortet haben?

Die juristisch umstrittene Fragestellung in der vorliegenden Situation dreht sich um den Begriff «wesentliche Zweckänderung» in den Statuten des Zweckverbandes. Diese Formulierung stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der je nach Situation und Kontext unterschiedlich beurteilt werden kann. Die Organe des Zweckverbandes sind der Beurteilung des Gemeindeamtes nicht gefolgt.

ZUR FRAGE 6:

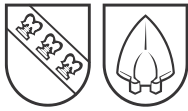
Welches sind die Kostenfolgen (inkl. Sitzungsgelder, Anwaltskosten, Beratungskosten) aufgrund des Vorgehens zwischen dem Volksentscheid vom 9. Februar 2020 und dem Entscheid des Bezirkrates vom 8. April 2024? Ich bitte den Stadtrat diese beim Zweckverband abzuholen.

Da die gleiche Frage dem Zweckverband gestellt und dessen Antwort den Verbandsgemeinden in Kopie zugestellt wurde, zitiert der Stadtrat direkt aus dieser Antwort. Zur Einordnung wird angemerkt, dass die im Zentrum der Diskussion stehenden Raumkosten aktuell ca. 8 % der Kosten der betroffenen Dienste ausmachen. Die Hauptsorge der Dienste besteht in der Rekrutierung des notwendigen Personals. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Mehrkosten dadurch verursacht, dass Stellen nicht besetzt werden konnten und deshalb teure Springer eingesetzt werden mussten. Die Zusammenlegung der Dienste stellt eine wichtige Massnahme zur personellen Stabilisierung und zur Qualitätssicherung dar.

Die Kostenfolgen sind schwierig zu berechnen, da der Verlauf unterschiedlich anders hätte ausfallen können. So hätte es eine Möglichkeit dargestellt, ein anderes Mietobjekt vorzuschlagen, allerdings mit höheren Kosten. Ebenso hätten sich Möglichkeiten erschlossen, für das gleiche Objekt ein anderes Finanzierungsmodell vorzuschlagen. Eine weitere Option hätte sich in der Eröffnung eines vierten Standorts erschlossen, wo allerdings auch entsprechende Mehrkosten für die Führung und Kommunikation hätten berücksichtigt werden müssen. Der Entscheid zur Etappierung wurde auch deshalb gefällt, weil damit nur der unmittelbare zusätzliche Bedarf an Räumlichkeiten gedeckt wurde und die Kosten dadurch tief gehalten werden konnten.

Im Weiteren wird es als problematisch erachtet, Mehrkosten zu berechnen, die durch die beiden Rekurse verursacht wurden, da der Ergriff von Stimmrechtsrekursen legitime Rechtsmittel darstellen.

- Die Ablehnung an der Urnenabstimmung im Februar 2020 brachte den Zweckverband gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft Sophie-Guyer-Strasse 9 in eine stärkere Verhandlungsposition. Es konnte erreicht werden, dass die Miete (Fr. pro m²) tiefer als am Referenzstandort Hörnlistrasse 71 zu liegen kommt. Gegenüber der Vorlage von 2020 wurde dadurch die Miete um ca. 18 % gesenkt.
- Die Suche nach Alternativen verursachte zusätzliche Sitzungsgelder der dafür durch den Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppe von rund Fr. 6'000.- und Leistungen von Dritten durch einen Suchauftrag von rund Fr. 5'500.-.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

- Der abgewiesene Rekurs gegen die Teilzusammenlegung verursachte Anwaltskosten von rund Fr. 5'500.- und zum Teil überlappende Mietkosten von rund Fr. 20'000.-, die ohne Rekurs nicht oder in geringerem Ausmass angefallen wären.
- Der gutgeheissene Rekurs gegen die Gesamtzusammenlegung verursachte Anwaltskosten von rund Fr. 13'000.-.
- Die Urnenabstimmung wird Administrativkosten bzw. Druckkosten für die Abstimmungsvorlage und Stimmzettel von rund Fr. 6'000.- verursachen. Die Aufwände in den einzelnen Wahlbüros der Gemeinden sind hier nicht eingerechnet.
- Die Etappierung übte eine kostendämpfende Wirkung aus, weil die zusätzlichen Räume bedarfsgerecht hinzugemietet wurden.

ZUR FRAGE 7:

Wie können sich zukünftig Gemeinden und Bevölkerungen auf eine sorgfältige Auftragserfüllung durch den Zweckverband Soziales verlassen, wenn in einem so einfachen Geschäft die Rechtsgrundlagen absichtlich nicht eingehalten werden?

Ob der neue Verpflichtungskredit über den Gesamtbetrag der neuen Miete oder nur über die Differenz zur bisherigen Miete und den mit dem Umzug verbundenen Kosten beantragt werden muss, hängt von der Beurteilung ab, ob damit eine «wesentliche Zweckänderung» vorgenommen wird. Dies stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im Einzelfall erwogen und im Streitfall von einem Gericht ausgelegt werden muss. Das Gemeindeamt agiert in diesem Kontext als unentgeltliche Rechtsauskunft, welche die konkreten Umstände nicht würdigen kann, und deren Antworten rechtlich nicht bindend sind.

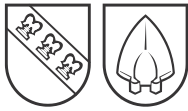
In Bezug auf den Zweckverband hat der Bezirksrat am 29. November 2021 entschieden, dass die Teilzusammenlegung mit der Aufgabe der Geschäftsstelle Effretikon keine wesentliche Zweckänderung darstelle. Er hatte damit die Einschätzung des Zweckverbandsvorstands bestätigt. In der Folge haben sich die Zweckverbandsorgane an dieser Entscheidung orientiert; zu Unrecht, wie sich im Nachhinein herausstellt. Bekanntlich hat der Bezirksrat in jüngster Entscheidung eine wesentliche Zweckänderung festgestellt, da der bisherige Geschäftssitz aufgegeben werden soll.

Die Entscheide des Bezirkesrates sind für den Stadtrat widersprüchlich. Er hätte einen Weiterzug an die nächste Instanz grundsätzlich begrüsst. Wie die aktuelle Situation zeigt, ist die juristische Komplexität solch eines vermeintlich «einfachen» Geschäftes hoch. Für den Stadtrat gibt es keine Anhaltspunkte für absichtliche Fehlleistungen. Ihm ist es nun ein Anliegen, im Sinne der Sache zeitnah zu einer guten Lösung zu gelangen.

ZUR FRAGE 8:

Was unternimmt der Stadtrat von Illnau-Effretikon um das Vertrauen zwischen dem SDBP, den Gemeinden und der Bevölkerung wiederherzustellen?

Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf. Er sieht das Vertrauen in der Illnau-Effretiker Bevölkerung nicht gefährdet und bemüht sich weiterhin um eine gute Kommunikation zwischen den verschiedenen Organen und Anspruchsgruppen.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

ZUR FRAGE 9:

Die Statuten des Sozialdienstes des Bezirk Pfäffikon sind nicht gesamtheitlich durch den Regierungsrat des Kantons Zürich abgenommen. Ist der Stadtrat bereit, die Statuten nach nun 7 Jahren endlich anzupassen, damit diese gesamtheitlich durch den Regierungsrat bewilligt werden können?

Im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates vom 4. Juli 2018 ist festgehalten, dass anlässlich der nächsten Statutenrevision ein Widerspruch in Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 zu beheben ist. Es geht dabei um die Ausgaben zur Schaffung neuer Stellen bei neuen Aufgaben. Es ist aber den Organen des Zweckverbandes überlassen, wann sie die Statuten anpassen wollen.

ZUR FRAGE 10:

Das Amtliche Publikationsorgan des Sozialdienstes ist dessen eigene Website. Um auf Beschlüsse, wie jenen zur rechtswidrigen Raumzusammenlegung reagieren zu können, stehen den Bürgern laut Gemeindegesetz nur gerade 5 Tage bis zur Einreichung der Beschwerde zu. Erachtet der Stadtrat den Publikationsstandort Website als bürgerfreundlich? Wenn nein, wann wird durch eine Anpassung der Statuten sichergestellt, dass die Publikationen im digitalen Amtsblatt «ePublikation.ch» erfasst werden?

Der Stadtrat wird sich bei der nächsten Statutenrevision dafür einzusetzen, dass die Publikationsorgane überprüft werden und «ePublikation.ch» als Publikationsorgan ergänzt wird.

ZUR FRAGE 11:

Die Firma Federas erstellte im Auftrag vom Zweckverband sdbp eine Studie zur benötigten Raumfläche des Sozialdienstes bei einer Zusammenlegung der Geschäftsstellen. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die für 28 Mitarbeitende errechnete Raumgrösse von 610 m² Büro- und 100 m² Archivfläche ausreichen sollte, um die Aufgaben des Sozialdienstes zu erfüllen, oder unterstützt er das Konzept des Sozialdienstes, welches mit 1047 m² eine Fläche von 147 % dieser Studie ausweist?

Es ist nicht Aufgabe des Stadtrates, dies zu beurteilen. Dafür ist der Vorstandsvorsitz zuständig. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass die Raumkosten nur einen geringen Teil der Gesamtkosten des Sozialdienstes ausmachen.

Gemäss Auskunft des Vorstandsvorsitzes sind zudem die in der Frage aufgeführten Quadratmeterzahlen nicht vergleichbar, da es sich um Bruttoflächen (inklusive Nebenflächen und allgemeine Räume) und Nettoutzflächen handelt.

ZUR FRAGE 12:

Auf Antrag von RR Neukom hat der Regierungsrat das Reglement für die Büroflächen der kantonalen Verwaltung geändert und den Bedarf pro angestellte Person um 20 % gekürzt. Er begründet dies mit vermehrtem Home-Office, Desk-Sharing und weiteren modernen Zusammenarbeitsvarianten. Wie wird der Flächenanspruch des Sozialdienstes in diesem Licht begründet? Laut Stellenetat sind 22 Stellen auf 28 Personen verteilt, 15 der 28 Personen sind mit Admin/Sekretariat/Buchhaltung und ein Praktikant bezeichnet.

Siehe Antwort zu Frage 11.



BESCHLUSS

VOM 11. JULI 2024

GESCH.-NR. 2024-0863

BESCHLUSS-NR. 2024-130

ZUR FRAGE 13:

Welche Alternativen wären anstelle eines Zweckverbands möglich, um die Dienstleistungen Sozialdienst und Suchtprävention erbringen zu können?

Die Gemeinden des Bezirks Pfäffikon bilden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Sie verfügen damit über einen klaren gesetzlichen Auftrag zur fachgerechten Führung einer KESB und eines Sozialdienstes für die korrekte Umsetzung der Erwachsenenschutzmassnahmen. Der Stadtrat hält die aktuelle Organisationsform für zweckmässig. Anzustreben sind die thematisierten Statutenanpassungen.

Der Vollständigkeit halber sei aber erwähnt, dass die Stadt die in der Fragenstellung erwähnten Aufgabengebiete des Sozialdienstes auch selber wahrnehmen könnte. Der Stadtrat erachtet dies aber als unzweckmässig.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT
UND IM AUSSTAND VON STADTSCHREIBER PETER WETTSTEIN

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Stadtparlamentes verabschiedet.
2. Als zuständige Referentin für allfällige Auskünfte wird Brigitte Rööfli, Stadträtin Ressort Gesellschaft, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (zur Weiterleitung an das Stadtparlament)
 - b. Abteilung Gesellschaft
 - c. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 16.07.2024